



Wenn Mann und Frau gleich gut oder schlecht verdienen, ergibt sich kein Anspruch auf Unterhalt

ADOBE STOCK

wissen: Sobald es einen Ehepartner oder Ex-Ehepartner gibt, der zur Unterhaltszahlung herangezogen werden kann, gibt es entweder überhaupt keine oder viel weniger staatliche Unterstützungen. Dadurch könnte schon die Finanzierung einer eigenen Mietwohnung scheitern. Braun warnt ausdrücklich vor schriftlichen Vereinbarungen von Unterhaltsverzicht: „Wer gegenüber dem Partner auf Geld verzichtet, gibt auch gegenüber dem Staat zu verstehen, dass er auf



Rechtsanwältin Katharina Braun MITTERER

finanzielle Unterstützung nicht angewiesen ist.“

Anders ist die Situation, wenn sich überhaupt kein Ehegattenunterhaltsanspruch errechnet, weil beide Partner in etwa gleich viel verdienen. „Dann wird die Frau im Trennungsfall zumindest versuchen müssen, der Behörde anhand der Einkommensverhältnisse dazulegen, dass ein derartiges Gerichtsverfahren sinnlos wäre, weil sich eben kein Ehegattenunterhaltsanspruch errechnet.“



Bei Transportkosten ist zu fragen: Was ist das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus? ADOBE STOCK

KRANKENTRANSPORTKOSTEN

Muss ich immer ins nächstgelegene Spital?

Für Therapien und geplante Eingriffe: welche Transportkosten die ÖGK übernimmt.

Unser Leser musste sich unlängst einer coronabedingt mehrmals verschobenen und deshalb überfälligen Schulter-OP unterziehen und machte dafür einen Termin aus. Das Krankenhaus seiner Wahl war – „aus mehreren guten Gründen“, wie er sagt – nicht das nächstgelegene. „Man muss sich als mündiger Bürger doch selbst die Stelle aussuchen können, wo man sich bedenkenlos operieren lassen kann, ohne dafür extra zur Kasse gebeten zu werden“, gibt er zu Protokoll. Für den nötigen Transport per Rotem Kreuz zum Krankenhaus und retour wurde er nämlich privat zur Kasse gebeten. „Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) verweigert die Übernahme der Transportkosten mit der Begründung, dass es ja nicht ins nächstgelegene Krankenhaus ging“, sagt der Mann und will nun wissen, ob das Gesetz oder ob es Willkür ist.

Auf unsere Nachfrage heißt es dazu bei der ÖGK, die freilich auch ökonomisch sinnvoll agieren muss: „Paragraf 47 der Satzung der ÖGK regelt, dass Transportkosten nur für die Beförderung zur Anstaltspflege in das nächstgelegene Spital – und wieder zurück in die Wohnung des Erkrankten – in Höhe der vertraglich festgelegten Tarife übernommen werden.“ Der Hintergrund: Der Transport ins Krankenhaus ist keine selbstständige Leistung, sondern eine „akzessorische“. Soll heißen: Zuerst muss eine Hauptleistung genehmigt sein (in diesem Fall die Anstaltspflege), dann gibt es den Transport als Nebenleistung. Nun ist aus Paragraf 144, Absatz 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wie man seitens der ÖGK betont, abzuleiten, dass der Wohnsitz der erkrankten Person für den Anspruch auf Anstaltspflege relevant ist. „Die Formulierung im Gesetz lässt erkennen, dass für diesen Anspruch einerseits der Ort der Krankenanstalt in Bezug auf den Wohnsitz und somit die Entfernung von diesem Ort – und andererseits die Eignung zur Durchführung der betroffenen Behandlung – maßgeblich ist.“

KONTAKT

Per Mail: ombudsfrau@kleinezeitung.at oder
Tel.: (0316) 875-4910, Fax: (0316) 875-4904,
www.kleinezeitung.at/ombudsfrau